Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Beschluss, wegen Ablieferung der Patenten zu beobachtende

Formalitäten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542739

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beschluff, wegen Ablieferung der Patentenlzipalität muß der Bitisteller auch noch von dem Einzu beobachtende Formalitäten.

Bollziehung des Gejeges vom 24. September, in Be habe. treff der Patenten fur Schent : und Wirthshaufer gu beschleunigen und zu erleichtern; wie auch in der Ab- Bermaltungskammern berechtigt, den Bittstellern in ficht, diese Bollziehung in dem ganzen Umfange der den vorgeschriebenen gesetzlichen Formen Patenten zu Republit auf eine gleichformige Beife gu bewertstelli- ertheilen.

Rach hieruber angehertem Bericht feines Finang-

ministers,

beschließt:

Ueber die wegen Ablieferung von Patenten zu be-

obachtenden Formalitäten,

1, Alle Diejenigen, die in Kraft des Gefetes vom 24. September gehalten find, fich mit Vatenten gu verseben, muffen fich zur Anschaffung berfelben schriftlich an die Verwaltungskammer ihres Kantons wen-

an die Bermaltungstammern richtet, muffen gang be- Einnehmer der Getrankefteuer in dem Diffrift. ftimmt die Art des Wirthshauses anzeigen, die der Bittsteller gehalten bat, und zu halten gesonnen ift.

Form abgefaßten, und von der Munizipalität des Dr. barin vorgefchriebene Abgabe, und übergeben den Betes unterzeichneten Zeugniffe über Die Richtigkeit Der trag ummittelbar dem Diftriffseinnehmer. Darinn enthaltenen und Dargestellten Thatsachen beglei-

damit biefe Die gehörige Borlegung Derfelben in ihrem gebracht werden. Beugniffe verfichern fann.

Articel bie Munigipalitaten anostellen muffen, follen Merkmale berfelben anzeigen.

gang bestimmt angeigen :

privilegirtes Saus benge, ober nicht?

b. Ob er feinen Beruf in eben biefem privilegirten Wohnplates teine Gefete, Gebrauche und Ausu- und fie an Die Verwaltungstammern zu fenden. bungen afterer Rechte entgegen Reben.

Sittlichteit, geführt werden.

unmittelbar , oder burch die Bittsteller , wofern fie es bunale bringen tonne. angemeffen finden, Die Atteffattonen verfiegelt an Die Berwaltungstammern zu schicken.

nehmer ber Getrantesteuer ein Utteftat benfügen, Die Bersicherung enthaltend, bag er genau bis auf ben Das Bollzichungedirektorium, in der Absicht die 15. Ottober 1799, Die schuldige Getrantefleuer bezahlt

8. Mach reifer Prufting diefer Atteftate find die

9. Diefe Patenten enthalten :

Die Ramen und Wohnort des Patentirten. b. Die genaue Bestimmung feiner Erwerbsart.

c. Die genaue Beschreibung des Wohnplages, wo er diesen Erwerd treiben will, nebst Anzeige des Aushängschildes, durch welches er seinen Wohnplay fennbar machen will.

d. Die Festsetzung bes Zeitrauns, auf welchen bas

Patent ausgestellt wird.

e. Den gesetlichen Preis des Patents.

10. Diese Patenten werden bon dem Prafidenten und dem ersten Getretair der Verwaltungstammern 2. Die Bittschrift die man zu diefem Ende bin unterzeichnet, und gegenüber unterzeichnet fie auch der

11. hierauf ftellen Die Ginnehmer ber Betrantes fteuer die Patenten denjenigen Burgern gu, welchen 3. Die Bittschrift muß mit einem in gesetlicher nie angehoren, und beziehen dafür ben Preif ober Die

12. Das Umt eines Einnehmers der Getrante-fleuer verträgt fich ohne Schwierigfeiten mit benjents 4. Wofern der Bittsteller Besitzer voneinem privis gen eines Distrikteinnehmers, und beide Stellen kann legirten Pintenschenk soder Wirthshanse ift, so muß die gleiche Person bekleiden; in solchem Falle muffen er die Rechtstitel hierzu der Munizipalität vorlegen, die Patentengebuhren unmittelbar in die Distriktstaffe

13. Ueber die ausgestellten Patenten wird man 5. Die Attestationeu, welche zufolge der obigen genane Register halten, und darin alle wesentlichen

14. Die Verwaltungstammern, die Obereinneha. Ob wirflich ber Bittfteller ein von Alters ber mer, Die Ginnehmer ber Betranteffeuer follen , jede

Behorde für fich, ein Register halten.

15. Die Einnehmer der Getrankesteuer find ver-Wehnplate oder in einem andern fortsetten wolle, ipflichtet , ale zu Ende gehenden Patenten fogleich nach und ob im lettern Falle der Auswahl des neuen Berlauf ihres festgesesten Termins an sich zu gieben,

16. Ebenfalls foit der Einnehmer der Getränkes c. Db feine Ringen gegen den Bittsteller als Baft- feuer veruftichiet fenn, gewiffenhaft über alle Uebertrewirth, in Absicht auf feine bisherige Aufführung, tungen gegen das Gefet vom 24. herbstmonat 1799. weder in Betreff der Polizenordnung, noch der ju machen, und tede Falle der Uebertretung fogleich ber Bermaltungskammer anzuzeigen, damit diefe bie 6. Die Munizipalitaten find authorifirt, entweder nothige Bortehr treffen, und die Angeige vor die Eris

17. Der gegenwartige Befchluß foll burch ben Druck bekannt gemacht, und dem Finanzminifter guge-7. Auffer dem obermabnten Certificat feiner Minis fellt werden, um ihn aller Orten, wo es nothig fent